



Amtsgericht: Heilbronn
Aktenzeichen: FV 2 K 84-25
Versteigerungstermin: Dienstag, 25.08.2026, 13:00 Uhr
Versteigerungsort: [Amtsgericht Heilbronn,
Knorrstraße 1, 74074 Heilbronn](#)
Saal: 6, Sitzungssaal
Verkehrswert: 40.000,00 EUR
Objektart: 1- bis 2,5-Zimmer-Wohnung
Objektanschrift: Länderlesstraße 3, 74078
Heilbronn



Im Wege der Zwangsvollstreckung soll öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch von Heilbronn Blatt 38502 BV Nr. 1

85 / 1.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Gemarkung Heilbronn, Flurstück 2939/1

Gebäude- und Freifläche

Länderlesstraße 3, 74078 Heilbronn

Größe: 367 m²

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung ATP Nr. 2 nebst Hobbyraum im UG sowie Pkw-Abstellplatz ATP Nr. 8.

Objektbeschreibung/Lage (laut Angabe des Sachverständigen):

1-Zimmer-Wohnung im EG nebst Hobbyraum und Abstellraum im UG sowie Pkw-Stellplatz, Baujahr ca. 1992, Wohnfläche ca. 22 m².

Verkehrswert: 40.000,00 €

Der Versteigerungsvermerk ist am 01.10.2025 in das Grundbuch eingetragen worden.

Hinweise:

Eine Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen.

Die Sicherheitsleistung ist auch möglich durch Überweisung auf folgendes Konto der Landesoberkasse Baden-Württemberg mit den Verwendungszweckangaben:

Empfänger: Landesoberkasse Baden-Württemberg

Bank: Baden-Württembergische Bank

IBAN: DE51 6005 0101 0008 1398 63

BIC: SOLADEST600

Verwendungszweck: 2646097372261, Az. FV 2 K 84/25, AG Heilbronn

Eine Zuordnung der Zahlung kann nicht erfolgen, wenn der obige Verwendungszweck nicht vollständig in der Überweisung wiedergegeben wird.

Die Überweisung hat jedoch so rechtzeitig (spätestens 1 Woche vor dem Termin) zu erfolgen, dass dem Gericht im Versteigerungstermin der Nachweis über die Gutschrift des Betrages von der Landesoberkasse vorliegt.

Bitte beachten Sie:

Aufgrund des ab 01.01.2023 geänderten Buchungswesen bei der Landesoberkasse Baden-Württemberg erfolgt die Rückzahlung der geleisteten Sicherheit voraussichtlich frühestens nach ca. vier Wochen.

Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.

Einsichtnahme in das Gutachten ist nur nach Terminvereinbarung möglich.